

19.12.01**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Punkt 17 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

„Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 bis 5 – BNatSchGNeuregG

In Artikel 1 sind in § 5 die Absätze 2 und 4 durch folgende Absätze 2 bis 4 zu ersetzen:

„(2) Land- und Forstwirtschaft haben die Anforderungen der guten fachlichen Praxis zu beachten. Das Nähere regeln die Gesetze.

(3) Werden in

1. Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 22 bis 29 und 33 erlassen worden sind, oder

2. Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu gewähren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen, die nach dem 28. August 2001 festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 28. August 1998 erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften oder Anordnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 erlassen worden sind und nach diesem Zeitpunkt durch landesrechtliche Bestimmun-

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

gen ohne wesentliche Änderungen des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs der Nutzungsbeschränkungen abgelöst worden sind oder abgelöst werden.

Folgeänderungen

- a) In Artikel 1 wird der bisherige § 5 Abs. 3 Abs. 5 und die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Abs. 6 und 7
- b) Es ergeben sich weitere Folgeänderungen, die aus der Änderung des § 5 resultieren.“

Begründung:

§ 5 des Gesetzbeschlusses regelt das Verhältnis von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zum Naturschutz. Ihm kommt mit Blick auf einen zukunftsweisenden Naturschutz zentrale Bedeutung zu. Hinter den in der aktuellen naturschutzpolitischen Diskussion sich verbergenden Begriffen „Naturschutz durch Nutzung“, „Naturschutz außerhalb der Schutzgebiete“, „Naturschutz auf 100 % der Fläche“, „Naturschutz durch Integration“ etc. verbirgt sich der moderne Lösungsansatz, nämlich alle Landnutzungsformen für die Ziele des Naturschutzes auf ihren Produktionsflächen im Rahmen ihrer Produktion zu gewinnen.

Eine wichtige Bestimmung dazu ist eine Entschädigungsregelung, die den ggf. daraus verschärfenden Eigentumskonflikt löst. Der Gesetzesbeschluss darf deswegen nicht hinter die Regelung der geltenden Fassung zurückfallen. Die geltende Fassung ist insofern beizubehalten.

Aus dem gleichen Grund darf das Naturschutzgesetz nicht in die Funktion eines – bis heute fehlenden – allgemeinen Teils eines Umweltgesetzbuches verfallen. Es sollte vielmehr die die Landnutzungen regelnden Fachgesetze ökologisch nachschärfen. Der Änderungsvorschlag verweist deswegen auf diese Fachgesetze und verpflichtet insoweit Land- und Forstwirte auf die dort zu definierende gute fachliche Praxis. Dieser Weg ist rechtssystematisch, konfliktbefriedigend und integrationsfördernd.